faßt den Unternehmer als Führer des Betriebes und die Beschäftigten als Gefolgschaftsangehörige. Näheres Hueck-Nipperdey-Dietz AOG. § 1 Bem. 2ff.

Von der Betriebsgemeinschaft ist das Einzelarbeitsverhältnis zu unterscheiden. Dieses verbindet den einzelnen Beschäftigten mit dem Unternehmer, es ist die Gemeinschaft zwischen dem Unternehmer als dem Dienstberechtigten und dem Beschäftigten als dem, der ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Auch das Einzelarbeitsverhältnis ist eine echte personenrechtliche Gemeinschaft. Aber Einzelarbeitsverhältnis und Betriebsgemeinschaft sind nicht identisch. Das ergibt sich schon daraus, daß das eine es mit den Beziehungen zwischen zwei Personen zu tun hat, während die andere die Stellung zu allen anderen Gliedern der Gemeinschaft, dem Führer des Betriebs und den Arbeitskameraden, umfaßt. Wenn das Einzelarbeitsverhältnis sich auch in den meisten Fällen in einer Betriebsgemeinschaft verwirklichen soll, so liegt es doch schon dann nicht in der Betriebsgemeinschaft eingebettet, wenn der Unternehmer nicht Führer des Betriebes ist, gar nicht der Betriebsgemeinschaft angehört (vgl. die Fälle des § 3 I und III AOG.: juristische Personen und Aberkennung der Führerbefähigung sowie die Fälle der verdrängenden Stellvertretung; s. Hueck-Nipperdey-Dietz AOG. § 3 Bem. 10ff.). Davon abgesehen, gibt es Arbeitsverhältnisse, die sich nicht in einer Betriebsgemeinschaft abwickeln, so ist insbes. der Haushalt kein Betrieb. Die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis und die in der Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten müssen hinsichtlich der Person des Verpflichteten und der Rechtsfolgen unterschieden werden, auch wenn sie ihrem sachlichen Inhalt nach die gleichen sind (s. des näheren Vorbem. 3 vor § 617).

Wohl aber durchdringen sich Einzelarbeitsverhältnis und Betriebsgemeinschaft gegenseitig und bestimmen sich in ihrem Wesen. So verwirklichen sich die meisten Arbeitsverhältnisse in der Betriebsgemeinschaft, und anderseits wird die Gliedschaftsstellung in der Betriebsgemeinschaft durch das Einzelarbeitsverhältnis begründet (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz AOG. § 1 Anm. 17). Einzelarbeitsverhältnis und Betriebsgemeinschaft haben wesensgemäß als Gemeinschaftsverhältnis den gleichen Gehalt.

2. Arbeitsvertrag. Vom Arbeitsverhältnis ist weiter zu unterscheiden der Arbeits- **32**
vertrag, wenn auch in einem im allgemeinen unschädlichen Sprachgebrauch beide Begriffe in der Praxis identifiziert werden. Der Arbeitsvertrag ist die das Arbeitsverhältnis begründende Willenseinigung. Die Frage nach dem Begründungsakt eines Arbeitsverhältnisses und damit zusammenhängend eines Gefolgschaftsverhältnisses ist seit dem Inkrafttreten des AOG. umstritten (s. die oben im Schrifttumverzeichnis angegebene Literatur). Doch hat sich in der letzten Zeit dem sachlichen Inhalt nach eine starke Annäherung der Ansichten vollzogen. Siebert sieht den eigentlichen Begründungsakt des Arbeitsverhältnisses in der Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft, die er allerdings nicht rein tatsächlich, sondern als auch auf der Willenseinigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Eintretenden beruhend betrachtet. Den etwa vorausgehenden Vertragsabreden spricht er nur die Bedeutung eines Vorvertrages, der Vereinbarung materieller Arbeitsbedingungen nur die einer zusätzlichen Vereinbarung zu. Aber nicht die — letzten Endes doch irgendwie im Tatsächlichen haftende — Eingliederung ist das entscheidende, sondern das die Gemeinschaft des Arbeitsverhältnisses begründende Moment liegt in dem durch die Willenseinigung begründeten Zusammenschluß von Unternehmer und Beschäftigten. Denn Einigkeit herrscht darüber, daß grundsätzlich das Arbeitsverhältnis zu seiner Begründung eine Willenseinigung voraussetzt. Das bloße Tätigwerden im Betrieb, etwa ohne Kenntnis des Unternehmers, begründet kein Arbeitsverhältnis. Wer sich in den Betrieb einschleicht und auf Grund der falschen Vorspiegelung, er sei vom Führer des Betriebes zur Arbeit angenommen, betätigt, steht nicht im Arbeitsverhältnis. Die Willenseinigung ist also der Begründungsakt, der begründende Vertrag, der Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag ist ein personenrechtlicher, gemeinschaftsbegründender Vertrag. Auch das AOG. anerkennt den Begriff des Arbeitsvertrags (vgl. die §§ 14, 20 III, 27 I Ziff. 5 und 6, 28 III u. IV, 32 I, II, 60 AOG.) und das RAG. steht auf dem gleichen Standpunkt, vgl. u. a. RAG. ArbRSamml. 24, 95; 26, 125, 135, 161, 175; 33, 175. Es spricht auch alles dafür, diese Willenseinigung nach wie vor als Vertrag zu bezeichnen. Das entspricht dem bisherigen Sprachgebrauch und der allge-